

Checkliste: Beschäftigung Schwerbehinderter - öffentlich rechtliche Pflicht -2

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Verzeichnis führen (§ 80 Abs. 1 SGB IX)	<ul style="list-style-type: none"> • Über schwerbehinderte Arbeitnehmer, Gleichgestellte und sonstige anrechnungsfähige Personen gem. § 75 SGB IX führen • Liste immer aktualisieren • Auf Verlangen dem Integrationsamt/der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen • Angaben auf Formular (sonst Ordnungswidrigkeit) • Der Verstoß gegen eine Pflicht führt zu einer Ordnungswidrigkeit • Pflicht für alle Arbeitgeber, d.h. unabhängig von Beschäftigtenzahl 	<input type="checkbox"/>
Berechnungsangaben (§ 80 Abs. 2, 3 SGB IX)	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal jährlich für das vergangene Kalenderjahr bis zum 31.3 (Eine Verlängerung bis zum 30.6 ist möglich) • Verwendung des Formulars, da sonst eine Ordnungswidrigkeit entsteht und einer Kopie des Verzeichnisses • Weitergabe an den Betriebsrat, SBV, Arbeitsamt • Arbeitgeber, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind nicht verpflichtet, unter Ausnahme von § 80 Abs. 4 SGB IX • Nach der Überprüfung gibt es einen Feststellungsbescheid durch das Arbeitsamt (Anzahl der behinderten, gleichgestellten und zu berücksichtigenden Personen) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ggf. vorher Aufforderung an Arbeitgeber, Angaben zu berichtigen ○ Ermittlung von Amts wegen ○ Festsetzung der Ausgleichsabgabe aufgrund Feststellungsbescheid durch Integrationsamt ○ Rechtsmittel: Widerspruch und Anfechtungsklage ○ keine aufschiebende Wirkung 	<input type="checkbox"/>
Weitere Informationen (§ 80 Abs. 5 SGB IX)	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Bestehen des Integrations- oder Arbeitsamts • Zulässig nur bei konkretem Aufklärungsbedarf • Verstoß: Ordnungswidrigkeit 	<input type="checkbox"/>

Ernennung der SBV (§ 80 Abs. 8 SGB IX)	<ul style="list-style-type: none">• Sofort nach der Wahl bzw. Information des Arbeitgebers an das Integrations-/Arbeitsamt• Es sind keine Fristen einzuhalten• Verstoß: Ordnungswidrigkeit	<input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------